

- zusätzlichen Orientierungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe ab 1984, die für 3 Jahre voraus durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik sowie die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke, zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, insbesondere zur Einsparung von Arbeitszeit, Material und Energie, zur Erhöhung der Qualität sowie der Produktions- und Exportwirksamkeit, herausgegeben werden,
- von den Kombinat aus dem internationalen Vergleich ihrer Erzeugnisse und insbesondere der Konkurrenzfähigkeit im Export zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auszuarbeiten.

(21 Für die Ausarbeitung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik für 1983 sind die Ergebnisse der bis Ende Februar 1982 zu überprüfenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gemäß den vom X. Parteitag der SED festgelegten Maßstäben zur Effektivitäts- und Leistungssteigerung zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Die sich für die Erreichung höherer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zu einem früheren Zeitpunkt und deren schnelle und umfassende Nutzung ergebenden Aufgaben und Zielstellungen für Kooperationsleistungen der Forschung und Entwicklung, für die Bereitstellung von Ausrüstungen sowie für Projektierungs- und Bauleistungen sind durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen herauszuarbeiten und mit den anderen zuständigen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und zu protokollieren.

(2) Zu volkswirtschaftlich entscheidenden Problemen der materiell-technischen Sicherung, die durch die Kombinate nicht gelöst werden können, sind Entscheidungsvorschläge mit den Planentwürfen Wissenschaft und Technik vorzulegen.

§ 7

(11 Die Planentwürfe Wissenschaft und Technik der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Kombinate sind unter persönlicher Leitung der Minister bzw. Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bis zum 31. März eines jeden Jahres* für 1983 bis zum 20. April 1982, zu beraten, um eine größtmögliche Effektivitäts- und Leistungssteigerung der Kombinate zur Durchsetzung der Wirtschaftsstrategie zu sichern und die hierfür erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei ist von den Anforderungen auszugehen, die einen maximalen Beitrag der Kombinate zur volkswirtschaftlichen Leistungssteigerung und zur Erschließung weiterer Reserven durch raschere und breitere Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse gewährleisten.

(21 Zur Vorbereitung auf die Beratungen der Planentwürfe der Kombinate ist durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik und die Staatliche Plankommission ein gemeinsamer volkswirtschaftlicher Standpunkt auszuarbeiten. Ihm sind die volkswirtschaftlichen Leistungsanforderungen, die Ergebnisse der Analysen des wissenschaftlich-technischen Niveaus, die Forschungsergebnisse der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, die Arbeitsergebnisse der Gremien des Forschungsrates, die Niveauanalysen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie die Ergebnisse der Planabrechnung zugrunde zu legen.

(31 An den zentralen Beratungen der Planentwürfe der Kombinate haben die bevollmächtigten Vertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers für Wissenschaft und Technik, des Ministers der Finanzen und des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung teilzunehmen.

(41 Im Ergebnis der zentralen Beratungen sind die Planentwürfe Wissenschaft und Technik von den Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane als Grundlage für die Ausarbeitung der anderen Planteile zu bestätigen. Die notwendigen Festlegungen sind zu protokollieren.

(51 Für die Beratung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen treffen die Minister bzw. Leiter der anderen zentralen Staatsorgane die erforderlichen Festlegungen. Für die Beratungen der Planentwürfe der den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate treffen die zuständigen Minister in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke erforderliche Festlegungen.

§ 8

(11 Mit der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne ist zu gewährleisten, daß die in den Beratungen der Planentwürfe Wissenschaft und Technik gemäß § 7 festgelegten wissenschaftlich-technischen Zielstellungen bei der Ausarbeitung der anderen Teile der Jahresvolkswirtschaftspläne und der Pläne der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen durch vorrangige Einordnung aller materiell-technischen Voraussetzungen im Rahmen der vorgesehenen Fonds gesichert werden. Die in den Beratungen protokollierten ökonomischen Zielstellungen für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt sind mit den staatlichen Aufgaben plan- und bilanzwirksam zu machen. Auf dieser Grundlage sind die entsprechenden Wirtschaftsverträge vorzubereiten und abzuschließen.

(2) Die sich aus den Beratungen der Planentwürfe Wissenschaft und Technik ergebenden Anforderungen an wissenschaftlich-technische Leistungen bzw. materiell-technische Zulieferungen gegenüber anderen Staatsorganen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sind mit diesen im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne Wissenschaft und Technik mit einem zeitlichen Vorlauf abzustimmen und mit den staatlichen Aufgaben bzw. dem staatlichen Planaufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne vorzugeben.

§ 9

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die Planunterlagen zum Entwurf des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ihres Verantwortungsbereiches zu erarbeiten und bis zum 10. April eines jeden Jahres, für 1983 bis zum 10. Mai 1982, an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium der Finanzen und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu übergeben.

(2) Der vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und vom Minister für Wissenschaft und Technik bestätigte Entwurf des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der anderen Teile des Jahresvolkswirtschaftsplanes. Die endgültige Bestätigung der Aufgaben und Zielstellungen für die Pläne Wissenschaft und Technik erfolgt mit den staatlichen Planaufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Ziffern 18.5. und 18.6. der Anlage 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. Januar 1982

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V. Gress

Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär

in der Staatlichen Plankommission